

Geschäftsordnung des Baukollegiums Berlin

Präambel

Das Baukollegium Berlin ist ein Gremium zur Sicherung der Baukultur Berlins. Ziel ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität des Planungs- und Baugeschehens in Berlin zu fördern, zwischen den Beteiligten eines Planungsvorhabens Transparenz zu schaffen sowie durch frühzeitigen Dialog die Planungs- und Abstimmungsprozesse zu verbessern und inhaltlich zu stärken. Die Arbeit des Baukollegiums soll zudem das Bewusstsein für nachhaltige Planungs- und Baukultur in der Öffentlichkeit sowie in Politik und Verwaltung fördern. Die Sitzungen finden daher öffentlich statt.

§ 1 Aufgaben

Das Baukollegium Berlin begutachtet und berät die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und freiräumliche Qualitäten.

Es erstellt Stellungnahmen mit Empfehlungen zur Erreichung dieser Ziele und berät damit die Vorhabenträger und die zuständigen Verwaltungen.

Die Beratungen im Baukollegium können von den Bezirksamtern als Serviceleistung in Anspruch genommen werden.

Die Rolle des Baukollegiums besteht zusätzlich darin, wichtige städtebauliche und gestalterische Fragestellungen zu identifizieren und bei der Strategieentwicklung beratend mitzuwirken.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Baukollegium setzt sich aus sechs externen Fachleuten zusammen. Sie vertreten die Fachrichtungen Städtebau, Architektur und Landschaftsarchitektur und besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Sie setzen sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammen. Mindestens ein Mitglied stammt aus dem Ausland. Maximal ein Mitglied stammt aus Berlin, und zwar entweder aus der Fachrichtung Städtebau oder Landschaftsarchitektur.

Die Mitglieder des Baukollegiums werden auf Vorschlag der Senatsbaudirektorin in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom Senat von Berlin berufen.

Die Mitgliedschaft im Baukollegium beträgt zwei Jahre und kann um maximal weitere drei Jahre verlängert werden.

Ein Mitglied des Baukollegiums kann frühzeitig im gegenseitigen Einvernehmen ausscheiden, wenn triftige Gründe einer weiteren Mitwirkung entgegenstehen. In diesem Fall wird ein neues Mitglied benannt.

Die externen Mitglieder des Baukollegiums werden für Ihre Tätigkeit in Anlehnung an das Merkblatt „Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Reise- und Übernachtungskosten können entsprechend dem Merkblatt „Reisekostenabrechnung für Preisrichter und Sachverständige“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in der jeweils gültigen Fassung erstattet werden.

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören darüber hinaus die Senatsbaudirektorin und der/die für das Projekt zuständige Bezirksstadtrat/rätin. Handelt es sich um Projekte in der Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung ist der/die für das Projekt zuständige Staatssekretär/in ebenfalls stimmberechtigt.

Von der Geschäftsstelle können projektabhängig relevante Behördenmitglieder auf Bezirksebene und Senatsebene beratend hinzugezogen werden.

Zu denkmalrelevanten Maßnahmen wird die für Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung in die Arbeit des Baukollegiums einbezogen.

An den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Baukollegiums können die Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses und die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Baukollegiums ist der Abteilung Städtebau und Projekte in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zugeordnet.

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor, erstellt das Protokoll und stimmt es mit den Mitgliedern des Baukollegiums ab. Das Sitzungsprotokoll mit einer Zusammenfassung der internen Diskussionen und Empfehlungen zu den einzelnen Projekten wird zeitnah an die Mitglieder des Baukollegiums verteilt.

Bauherren, Investoren und Architekten erhalten das Protokoll nur als Auszug über ihr Projekt (Vertrauensschutz). Dies umfasst neben den Empfehlungen auch eine Zusammenfassung der internen Diskussion des Baukollegiums zum jeweiligen Projekt.

Die Empfehlungen des Baukollegiums zu den beratenen Projekten werden auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen veröffentlicht, sofern die Vorhaben oder Projekte öffentlich behandelt wurden.

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/baukultur/baukollegium/index.shtml>

Die Geschäftsstelle gibt die Empfehlungen des Baukollegiums an die zuständigen Behörden weiter und stellt die Umsetzung der Empfehlungen in einer der folgenden Sitzungen dar.

In der Geschäftsstelle können Projekte zur Behandlung im Baukollegium vorgeschlagen werden.

§ 4 Projektauswahl

Nach folgenden Kriterien werden Projekte in Berlin zur Beratung im Baukollegium ausgewählt:

- Projekte von gesamtstädtischer und außerordentlicher Bedeutung
- Hochhausprojekte, Projekte die die Stadtsilhouette beeinflussen und verändern
- Öffentliche Gebäude, die von baukultureller und stadtstruktureller Bedeutung sind
- Projekte, die eine Größenordnung von 2.000 qm Nutzfläche überschreiten
- Projekte, die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren
- Projekte, die bedeutend für die stadtstrukturelle Entwicklung sind und strategische Bedeutung haben. Insbesondere Projekte, die adressbildend und besonders prägend für den öffentlichen Raum sind
- Stadtbildprägende Infrastrukturprojekte
- Projekte aus den Bezirksämtern, bei denen die Bezirksämter nachweisen können, dass sie die zuständige BVV informiert haben oder die in der zuständigen BVV besprochen wurden, sofern sie BVV-relevant sind
- Projekte aus den Bezirksämtern, bei denen bisher keine Abstimmungen zur strategischen oder auch gesamtstädtischen Bedeutung erfolgt sind

- Projekte aus den Bezirksämtern, die eines qualifizierten Verfahrens bedürfen und wo das Baukollegium im Sinne einer fachlichen Beratung tätig wird
- Projekte aus den Bezirksämtern mit Handlungsbedarf aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen (Denkmalschutzgesetz, GVO, Vorgaben aus B-Plänen, andere Regelwerke, Förderprojekte, Entwicklungsgebiete)
- Querschnittsthemen der Baukultur mit übergeordneter Bedeutung, wie zum Beispiel: Nachhaltiges Bauen, Bauen im Bestand, Energieeffizienz, besonders erhaltenswerte Bausubstanz
- Auswahl und Evaluierung von Qualifizierungsverfahren zur Förderung der Baukultur

Projekte, die auf der Grundlage eines nach allgemein anerkannten Regeln durchgeführten Konkurrenzverfahrens entwickelt werden oder wurden, werden nicht im Baukollegium besprochen. Ausgenommen sind solche Fälle, bei denen es Anzeichen dafür gibt, dass die Umsetzung des ausgewählten Verfahrensergebnisses gefährdet ist, oder aus aktuellem Anlass eine Differenzierung oder Weiterbearbeitung des Wettbewerbsergebnisses erforderlich ist und eine Neuurteilung erfolgen muss.

Vorschläge für Projekte kommen aus den Bezirken, den Abteilungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und den anderen Senatsverwaltungen.

Für die Öffentlichkeit steht online ein Formular zur Verfügung, um Projekte zur Beratung im Baukollegium vorzuschlagen:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/baukultur/baukollegium/de/projektvorschlaege/index.shtml>

Vor den Sitzungen entscheidet die Senatsbaudirektorin gemeinsam mit den Vertretern der betroffenen Verwaltungen (Bezirk/Senat) über die Auswahl der Projekte.

§ 5 Sitzungstermine

Das Berliner Baukollegium tagt ca. achtmal im Jahr halb- bis ganztägig.

Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen veröffentlicht.

Die Einberufung des Baukollegiums erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist kurzfristig aus begründetem Anlass möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Das Baukollegium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Senatsbaudirektorin, anwesend und stimmberechtigt ist.

Im Falle persönlicher Befangenheit bei der Beratung eines Projektes tritt das betroffene Mitglied beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Sitzung in den Ausstand.

§ 7 Baukollegiumssitzung

Die Sitzungen des Baukollegiums sind in der Regel öffentlich.

Die Vorhaben und Projekte werden in der Sitzung öffentlich vorgestellt.

Die Öffentlichkeit hat kein Rede- und kein Stimmrecht.

Die Leitung der Sitzungen übernimmt die Senatsbaudirektorin. Sie kann in Ausnahmefällen die Leitung der Sitzung an ein Mitglied des Baukollegiums übertragen.

Vor den Sitzungen besichtigen die externen Mitglieder des Baukollegiums gemeinsam mit der Senatsbaudirektorin und der Geschäftsstelle in nicht-öffentlichen Ortsterminen die Projektstandorte.

Die Projektbehandlung orientiert sich an folgendem Ablauf:

1. Teil: Öffentliche Projektdarstellung

Als Vorhabenträger eines Projektes sind Bauherren, Investoren und Architekten eingeladen, ihre Anliegen dem Baukollegium und der Öffentlichkeit vorzustellen.

2. Teil: Nicht-öffentliche Beratung

Die anschließende interne Beratung des Baukollegiums dient der Erarbeitung einer gemeinsam getragenen Empfehlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in der Regel unter Ausschluss der Vorhabenträger. Das Berliner Baukollegium arbeitet dabei konsensorientiert. Am Ende jeder Sitzung soll ein umsetzbares und weiterführendes Ergebnis für die Vorhabenträger vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Wiederberatung nach Überarbeitung des Projektes möglich.

3. Teil: Öffentliche Empfehlungen an die Vorhabenträger

Das Konsensergebnis wird am Ende der Beratung den Vorhabenträgern und der Öffentlichkeit in der Regel von einem Mitglied des Baukollegiums mündlich vorgestellt. Die Ergebnisse der Diskussionen fließen als Empfehlungen in die Projektarbeit der Behörden (Bauvorbescheid, B-Plan, Baugenehmigung) ein. Falls keine wichtigen stadtentwicklungspolitischen Gründe gegen die Empfehlungen sprechen, wird ihnen gefolgt.

Die Geschäftsstelle fasst ein schriftliches Protokoll der Sitzungen mit Empfehlungen, das von den Beiratsmitgliedern freigegeben wird.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die vorläufige Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen veröffentlicht.

Die Empfehlungen des Baukollegiums zu den beratenen Projekten werden auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen veröffentlicht, sofern die Vorhaben oder Projekte öffentlich behandelt wurden.

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/baukultur/baukollegium/index.shtml>

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Baukollegiums und die sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen sind zur Geheimhaltung über die nicht-öffentlichen Beratungen verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Sitzung des Baukollegiums Berlin am 14. Juni 2017 in Kraft.

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 11. Juni 2012.